

Hauptsatzung der Gemeinde Lastrup

- Durchgeschriebene Fassung –

Erstfassung der Satzung vom: 09.12.2016
In-Kraft-Treten: 01.01.2017
Änderung vom: bislang keine Änderung erfolgt

§ 1 Bezeichnung , Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen Gemeinde Lastrup. Sitz der Gemeindeverwaltung ist Lastrup.
- (2) Die Gemeinde hat die Rechtsstellung einer kreisangehörigen Gemeinde.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Lastrup zeigt auf blauem Schilde ein Gerichtsschwert in Silber, rechts davon ein Wappenschild in Silber mit drei roten Seeblättern, links ein Wappenschild in Gold mit zwei roten Balken.
- (2) Die Flagge der Gemeinde zeigt in der Mitte auf blau/weißem Hintergrund das Wappen (Abs. 1).
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen (Abs. 1) und die Umschrift „Gemeinde Lastrup“.
- (4) Eine Verwendung des Namens und des Wappens der Gemeinde Lastrup ist nur mit Genehmigung zulässig.

§ 3 Wertgrenzen

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 10.000,00 Euro voraussichtlich übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,00 Euro übersteigt,
 - c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung (Abs. 2) handelt,
 - d) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 5.000,00 Euro übersteigt,

- e) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

(2) Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung:

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind. Dazu gehören insbesondere:

- a) die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Verordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
- b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Zustimmung vorgeschrieben oder zulässig sind, Heranziehung zu Gemeindeabgaben, Erteilung von Prozessvollmachten oder Löschungsbewilligungen, Einreichen von Klagen vor Gerichten und Einlegung von Rechtsmitteln, Erteilung von Abtretungs- und Vorrangseinräumungserklärungen,
- c) der Verkauf von Bauplätzen in Wohnbaugebieten,
- d) sonstige Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelnen folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

1. Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. 117 Abs. 1 NKomVG und überplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gem. § 119 Abs. 5 NKomVG gelten als unerheblich:

| | |
|---|--------------|
| Bei Baumaßnahmen grundsätzlich bis | 10.000,00 €, |
| darüber hinaus bis zu 10 % des Haushaltsansatzes, höchstens jedoch | 20.000,00 € |
| Bei den übrigen Ausgaben grundsätzlich bis zu | 5.000,00 €, |
| darüber hinaus bis zu 10 % des Haushaltsansatzes, höchstens jedoch | 8.000,00 € |

2. Bei Zustimmung zu außerplanmäßigen unerheblichen Ausgaben gem. § 117 Abs. 1 NKomVG bis zu
- | | |
|-------------------------|-----------------------------|
| bei Baumaßnahmen bis zu | 10.000,00 €, 20.000,00 € |
|-------------------------|-----------------------------|

3. Bei Niederschlagungen (zeitweiliger Verzicht auf Beitreibung)
- | | |
|-------------------|--------------|
| | 10.000,00 €, |
| bei Beträgen über | 5.000,00 € |
- ist der Verwaltungsausschuss zu unterrichten.

4. Bei Erlass von Forderungen
- | | |
|--|------------|
| | 2.000,00 € |
|--|------------|

5. Bei Stundungen von Forderungen bis zu sechs Monaten
- | | |
|--|------------|
| | unbegrenzt |
|--|------------|

- | | |
|--|-----------------|
| 6. Bei Stundungen bis zu einem Jahr | 15.000,00 € |
| 7. Bei Vergaben/Verträgen über Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu | 25.000,00 € |
| Bei Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen bis zu | 50.000,00 € |
| bei Vergaben ab | 15.000,00 € |
| hat die Verwaltung den Verwaltungsausschuss zu unterrichten. | |
| 8. Erwerb von Grundstücken im Rahmen des Haushaltsplanes, die den Wert von nicht übersteigen. | 15.000,00 € |
| 9. Spenden/Schenkungen bis zu | 1.000,00 € |
| 10. Abschluss v. Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge) | bis 12.000,00 € |
- (3) Gem. § 107 Abs. 4 NKomVG werden dem Bürgermeister folgende Angelegenheiten übertragen:
- a) Genehmigung von Nebentätigkeiten bei Beamten
 - b) Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von befristet Beschäftigten bis zu einem Jahr und bis zur Entgeltgruppe 8 TVöD im Rahmen des Stellenplans.

§ 4

Vertretung des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Vertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter die Bezeichnung stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 5

Geschäftsordnung

Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt auch das Verfahren des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse des Rates.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden i.S.d. § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Abs. 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Lastrup zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dieses gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden werden dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gem. § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 7

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden in der Münsterländischen Tageszeitung bekannt gemacht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Lastrup während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung dieser Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in der Münsterländischen Tageszeitung.
- (3) Ohne rechtliche Verpflichtung und Rechtswirkung ist der Bürgermeister berechtigt, Bekanntmachungen nach den Absätzen 1 und 2 zur Bürgerinformation zusätzlich in Aushangkästen oder im Internet auszuhängen, auszulegen oder zu veröffentlichen.

§ 8

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gem. § 7 mindestens fünf Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 9

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden männlichen oder weiblichen Sprachform verwendet.

§ 10

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Gemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Lastrup vom 09.11.2011 außer Kraft.